

XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 6. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Kantonale Kompetenz zur Regelung der Beurkundung	2
1.2 Geltende Rechtsgrundlagen im Kanton St.Gallen	2
1.3 Entwicklungen im materiellen Bundesrecht	2
1.4 Organisationsvorschriften im Bundesrecht	3
1.5 Aufsicht über das Beurkundungswesen	3
1.6 Zusammenschluss der Amtsnotariate mit dem Handelsregisteramt	4
2 Vernehmlassungsverfahren	5
3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
3.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	5
3.2 Staatsverwaltungsgesetz	7
3.3 Aufhebung des Gesetzes betreffend die Führung des Handels- registers	7
4 Kostenfolge und Referendum	8
5 Antrag	8
XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	9

Zusammenfassung

Mit der Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB), in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (AS 2011, 4637; BBl 2007, 5283), wurde in Art. 55a Schlusstitel des ZGB (eingefügt durch Ziff. 1 2 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009, Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht) festgelegt, dass die Kantone ihre Urkundspersonen ermächtigen dürfen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen in Papierform errichteten Originalurkunden oder beglaubigte elektronische Kopien von Dokumenten in Papierform zu erstellen und Unterschriften auf Papierdokumenten elektronisch zu beglaubigen. Von dieser Ermächtigung soll mit diesem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Gebrauch gemacht werden. Davon profitieren vor allem die Unternehmen, aber auch Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Notarinnen und Notare, da nicht nur das Vervielfältigen der Urkunden entfällt, sondern neu auch Urkunden über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden und Privaten (Banken, Revisionsstellen usw.) ausgetauscht werden können. Zudem bedarf die Zusammenlegung der vier Amtsnotariate und des Handelsregisteramtes zum Amt für Handelsregister und Notariate einiger Anpassungen im Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1).

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des XI. Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

1 Ausgangslage

1.1 Kantonale Kompetenz zur Regelung der Beurkundung

Nach Art. 55 Abs. 1 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt SchlT ZGB) bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung (einschliesslich Beglaubigung) erfolgt. Das Bundesrecht stellt lediglich gewisse Minimalanforderungen auf. Die Kantone sind jedoch frei bezüglich der Organisationsform.

Im Kanton St.Gallen gibt es freie Berufsnotariate (im Register der Notare eingetragene Rechtsanwälte), Grundbuchämter und Amtsnotariate. Die Beurkundungstätigkeit ist stets eine hoheitliche Tätigkeit. Daneben können Notare auch im privatrechtlichen Bereich tätig sein (zum Beispiel als Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker).

1.2 Geltende Rechtsgrundlagen im Kanton St.Gallen

Das kantonale Beurkundungsrecht ist in folgenden Erlassen geregelt:

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB);
- Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung (sGS 151.51);
- Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11), Art. 49 bis 65bis;
- Verordnung über die Amtsnotariate (sGS 911.21).

1.3 Entwicklungen im materiellen Bundesrecht

Nach Bundesrecht gilt als öffentliche Urkunde ein von der Urkundsperson eigenhändig unterzeichnetes Dokument in Papierform. Mit der Revision von Art. 55a SchlT ZGB¹ dürfen die Kantone ihre Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen in Papierform errichteten Originalurkunden oder beglaubigte elektronische Kopien von Dokumenten in Papierform zu erstellen und Unterschriften auf Papierdokumenten elektronisch zu beglaubigen.

Von dieser Möglichkeit soll mit der vorliegenden Änderung des kantonalen Rechts Gebrauch gemacht werden. Gelten für einen Vertrag keine Formvorschriften, kann er auch auf elektronischem Weg geschlossen werden, beispielsweise mittels elektronischer Post oder als Reaktion auf ein Angebot im Internet. Wird die schriftliche Form verlangt, muss das Dokument mit der eigenhändigen Unterschrift oder der elektronischen Signatur versehen werden (Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht,

¹ Eingefügt durch Ziff. I 2 des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht), in Kraft seit 1. Januar 2012 (AS 2011, 4637; BBl 2007, 5283).

SR 220; abgekürzt ORJ). Seit der Einführung der elektronischen Unterschrift im Bundesrecht im Jahr 2005 haben elektronische Dokumente an Bedeutung zugenommen. Verlangt das Gesetz dagegen eine öffentliche Beurkundung, muss eine Papierurkunde mit eigenhändigen Unterschriften und der eigenhändigen Unterschrift des Notars erstellt werden. Werden mehrere Exemplare benötigt, müssen mehrere Ausfertigungen der Urkunde oder sogenannte beglaubigte Kopien der Urkunde auf Papier erstellt werden. Wird eine Urkunde an einem anderen Ort gebraucht, muss sie per Kurier oder Postversand dorthin geschickt werden, was in der Regel einige Tage in Anspruch nimmt.

Mit diesem XI. Nachtrag zum EG-ZGB soll es einem Amtsnotar bzw. einer Amtsnotarin, einer Grundbuchverwalterin und einem Grundbuchverwalter, einer Gemeindepräsidentin und einem Gemeindepräsidenten oder einem im Register der Notare eingetragenen Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin ermöglicht werden, von einer Papierurkunde eine öffentlich beglaubigte elektronische Kopie zu erstellen, die nicht nur die weiteren Ausfertigungen der Urkunde oder weitere beglaubigte Kopien der Urkunde auf Papier ersetzt, sondern die auch rechtsgültig auf elektronischem Weg (elektronischer Geschäftsverkehr) an Behörden und Gerichte oder an Private versandt werden kann.

Die Gerichte, das Amt für Handelsregister und Notariate sowie das Konkursamt verfügen bereits über eine elektronische Zustellplattform für elektronische Urkunden. Das Amt für Handelsregister und Notariate verfügt zudem über ein Workflowsystem und ein elektronisches Archiv, die es dem Amt ermöglichen, die eingereichten elektronischen Urkunden und Dokumente medienbruchfrei zu verarbeiten, zu archivieren oder den Kundinnen und Kunden zur Verfügung zu stellen.

1.4 Organisationsvorschriften im Bundesrecht

Seit dem 1. Januar 2014 dürfen elektronische öffentliche Urkunden nur noch mit einer elektronischen Zulassungsbestätigung ausgestellt werden.² Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat auf dieses Datum den Betrieb des schweizerischen Registers der Urkundspersonen nach Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033; abgekürzt EÖBV) aufgenommen unter www.upreg.ch.

Falls eine Urkundsperson am vollelektronischen Rechtsverkehr teilnehmen will, ist der Anschluss des Kantons an das Register zwingend notwendig. In einem ersten Schritt muss sich die kantonale Aufsichtsbehörde im System erfassen. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sie die kantonalen Urkundspersonen ermächtigen kann, beim Register eine elektronische Zulassungsbestätigung zu beziehen.

1.5 Aufsicht über das Beurkundungswesen

Der Kanton St.Gallen kennt kein allgemeines Notariatsrecht (vgl. Werner Ritter/Leo R. Gehrer, Beurkundungsrecht für Praktiker, Basel 2007, S. 123 ff.). Die Beurkundungskompetenzen werden vom Gesetz sowohl an Private (im Register der Notare registrierte Rechtsanwälte, Art. 15 Abs. 1 Bst. b EG-ZGB) als auch an Amtsnotare (Mitarbeitende des Amtes für Handelsregister und Notariate, Art. 15 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB) übertragen. Hinzu kommen die Grundbuchverwalter (Mitarbeitende der Gemeinden, Art. 15 Abs. 1 Bst. c und Art. 178 Abs. 1 EG-ZGB), die ausschliesslich Grundbuchsachen beurkunden. Demzufolge gibt es im Kanton St.Gallen keine Behörde, die die Aufsicht über alle Notare und Urkundspersonen ausübt. Die Aufsicht über die Rechtsanwälte wird von der Anwaltskammer des Kantons St.Gallen ausgeübt. Diese ist eine staatliche Verwaltungsbehörde, die darüber wacht, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Ausübung des

² Art. 3 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033; abgekürzt EÖBV).

Anwaltsberufs eingehalten werden. Sie führt unter anderem das Anwaltsregister und das Register der Notare, überwacht jedoch nicht die Tätigkeit der privaten Notare (Art. 5 und Art. 18bis ff. des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70; abgekürzt AnwG]). Die Amtsnotare des Amtes für Handelsregister und Notariate gehören zum Departement des Innern des Kantons St.Gallen, das die Aufsicht ausübt (Art. 42 Abs. 1 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG] und Art. 12 Abs. 1 EG-ZGB). Die Aufsicht über die Grundbuchführung übt das Departement des Innern aus (Art. 182 Abs. 1 EG-ZGB in Verbindung mit Art. 22 Bst. d^{bis} Geschäftsreglement der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3; abgekürzt GeschR]), nicht aber die Aufsicht über die Tätigkeit der Grundbuchverwalterinnen und -verwalter als Urkundspersonen.

Da der Kanton St.Gallen kein einheitliches Notariatsrecht kennt, blieb auch die Einrichtung einer einheitlichen Aufsicht im Beurkundungswesen, wie dies z.B. der Kanton Zürich kennt (vgl. § 32 ff. Notariatsgesetz, LS 242), aus. Dort ist das Obergericht für die Beaufsichtigung des Notariatswesens zuständig, wobei es im Kanton Zürich keine privaten Notare gibt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll dem Departement des Innern nicht die Funktion einer Aufsichtsbehörde über das Notariatswesen zugewiesen werden, sondern lediglich die Zuständigkeit für die Ermächtigung zur Registrierung im Bundesregister der Urkundspersonen. Das Departement des Innern übt die Aufsicht über die Amtsnotare und Beglaubigungspersonen des Amtes für Handelsregister und über die Grundbuchführung aus und hat damit eine besondere Nähe zum staatlichen Notariatswesen. Wer als privater Notar zur Beurkundung berechtigt ist, lässt sich leicht durch Einsichtnahme in das Register der Notare der Anwaltskammer feststellen.

1.6 Zusammenschluss der Amtsnotariate mit dem Handelsregisteramt

Im Januar 2012 beschloss die Regierung, die Amtsnotariate und das Handelsregisteramt zum Amt für Handelsregister und Notariate zusammenzulegen. Damit sollten Synergien genutzt und das Dienstleistungsangebot für Kundinnen und Kunden verbessert werden. Nicht zuletzt sollten Beurkundungen aus einer Hand angeboten werden können. Dieser Zusammenlegung ist auch in den Gesetzen und Verordnungen betreffend die Organisation und die Beurkundung Rechnung zu tragen. Die angestrebten Synergien können sich jedoch nur entfalten, wenn die einzelnen Amtsnotariate mit ihrer Zuständigkeit nicht an Notariatskreise gebunden sind. Nach geltendem Recht kann die Regierung auf dem Verordnungsweg Notariatskreise festlegen (Art. 30 Abs. 2 StVG). Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll das Amt für Handelsregister und Notariate für den gesamten Kanton zuständig sein. Damit ändert sich grundsätzlich nichts an den vier Standorten St.Gallen, Buchs, Rapperswil-Jona und Wil, die Geschäfte können aber im Amt entsprechend der Auslastung zugewiesen werden.

Das Wechselnotariat ist heute bei den Betreibungsämtern der Gemeinden angesiedelt. Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen Wechselnotar zu wählen (Art. 10 EG-ZGB). Damit sind die Gemeinden grundsätzlich auch verpflichtet, die Verfahren durchzuführen und die Kompetenzen der Wechselnotare zu regeln. Einige Gemeinden haben dazu ein Reglement über das Wechselnotariat erlassen, so z.B. die Stadt St.Gallen (Reglement über das Wechselnotariat der Stadt St.Gallen vom 25. Januar 1966, sRS 912.1). Der Wechsel hat in den letzten Jahren an Bedeutung stark verloren, so dass die grosse Zahl von Wechselnotariaten im Kanton St.Gallen kaum noch gerechtfertigt ist und den Gemeinden nur Aufwand verursacht. Andere Kantone haben dem schon Rechnung getragen, und sehen die Aufnahme des Wechselprotestes beim Amtsnotariat vor (Kanton Thurgau: § 8 Abs. 1 Ziff. 18 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Thurgau, RB 210.1; Kanton Zürich: § 13 Notariatsgesetz und § 165 Notariatsverordnung, LS 242.2). Mit dem XI. Nachtrag zum EG-ZGB soll das Amtsnotariat die Funktion des Wechselnotars übernehmen und die Gemeinden entsprechend entlasten. Die Wechselproteste können an allen vier Standorten des Amtes für Handelsregister und Notariate erhoben werden, was auch für die Gläubiger eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem heutigen System bringt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung nahm am 23. Juni 2015 Kenntnis von Bericht und Entwurf für einen XI. Nachtrag zum EG-ZGB und ermächtigte das Departement des Innern, die politischen Parteien, Gemeinden sowie weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen (RRB 2015/401). Die Vernehmlassungsfrist endete am 4. September 2015.

Von den Parteien nahm die FDP an der Vernehmlassung teil. Stellungnahmen gingen von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und von sieben politischen Gemeinden ein. Ferner reichten der St.Galler Anwaltsverband, der St.Gallische Rechtsagentenverband und eine Privatperson eigene Stellungnahmen ein.

Bis auf einzelne Ausnahmen stösst der XI. Nachtrag zum EG-ZGB bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden auf grosse Akzeptanz. Verschiedene Stellungnahmen fordern allerdings eine verbesserte Regelung der Aufsicht über alle Notare und Urkundspersonen in einer Instanz bzw. das Führen eines Urkundspersonenregisters durch das Departement des Innern. Eine Registrierung beim Bund müsse verbindlich vor Vollzugsbeginn des Nachtrags geregelt werden. Ferner wird angeregt, die Zuständigkeiten und Beurkundungskompetenzen, die schon in der geltenden Fassung des Gesetzes in Art. 7 EG-ZGB vermischt würden, zu bereinigen. Eine Stellungnahme spricht sich auch dafür aus, die Notariatskreise beizubehalten.

Die Festlegung der Notariatskreise liegt bereits unter dem geltenden Recht in der Kompetenz der Regierung (Art. 30 Abs. 2 StVG). Da es an Stelle mehrerer Amtsnotariate nur noch ein Amt für Handelsregister und Notariate mit Zuständigkeit für den ganzen Kanton gibt, erübrigen sich das Ausscheiden von Notariatskreisen und das Einsetzen von zuständigen Amtsnotariaten. Dies ändert jedoch nichts am Grundsatz, dass Notariatsleistungen in den Regionen angeboten werden. Die Regionen sollen weiterhin bürgernah mit Notariatsdienstleistungen durch den Kanton versorgt werden. Das Amt für Handelsregister und Notariate betreibt zu diesem Zweck Regionalstandorte. Nachdem der Bund bereits ein zentrales Urkundspersonenregister über alle Urkundspersonen der Schweiz führt, erscheint die Einrichtung eines zentralen Urkundspersonenregisters für den Kanton St.Gallen als nicht notwendig und würde lediglich zu Doppelspurigkeiten führen. Das bestehende Notarenregister, das von der Anwaltskammer geführt wird, reicht aus.

Die Regelung des Verfahrens zum Wechselprotest kann auf dem Verordnungsweg sachgerechter erfolgen. Eine Regelung im Gesetz erscheint nicht notwendig. Auch die Regelung der Registrierung des Departementes des Innern im Urkundspersonenregister kann auf dem Verordnungsweg sachgerechter gelöst werden.

Den Vorschlägen zur klaren Unterscheidung von Zuständigkeiten und Beurkundungskompetenzen in Art. 7 EG-ZGB und Art. 15 EG-ZGB konnte mit einer Anpassungen der Bestimmungen Rechnung getragen werden.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Art. 7 Abs. 1: In dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit des Amtsnotariates und des Handelsregisters neu geregelt, was auch in der Anpassung des Artikeltitels zum Ausdruck kommt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Das Errichten von öffentlichen Vorsorgeaufträgen ist keine Zuständigkeit, sondern eine Beurkundungskompetenz. Die Kompetenz des Amtsnotariates, öffentliche Vorsorgeaufträge zu errichten, wird von der umfassenden Beurkundungskompetenz in Art. 15 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB vollumfänglich abgedeckt. Eine explizite Erwähnung in Art. 7 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB ist daher nicht erforderlich. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2: Die Errichtung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen ist keine Zuständigkeit, sondern eine Beurkundungskompetenz. Die Kompetenz des Amtsnotariates, öffentlich letztwillige Verfügungen zu errichten, wird von der umfassenden Beurkundungskompetenz in Art. 15 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB vollumfänglich abgedeckt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5: Die Errichtung von Erbverträgen ist keine Zuständigkeit, sondern eine Beurkundungskompetenz. Die Kompetenz des Amtsnotariates, öffentlich beurkundete Erbverträge zu errichten, wird von der umfassenden Beurkundungskompetenz in Art. 15 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB vollumfänglich abgedeckt.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1: Um weitere Synergien nutzen zu können, soll das Amt für Handelsregister und Notariate neu auch das Wechselnotariat übernehmen. Das Wechselnotariat erhebt den Protest nach den Vorschriften von Art. 1036 OR. Entsprechend kann Art. 10 aufgehoben werden.

Art. 7 Abs. 2 Bst. a: Da das Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890 (sGS 915.1) aufgehoben werden soll, muss die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters im EG-ZGB verankert werden.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b: Neben der Kernaufgabe der Führung des Handelsregisters weist die Gesetzgebung des Bundes, z.B. das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) oder das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41), dem Handelsregister zusätzlich Prüfungs- und Kontrollaufgaben zu. Diesem Umstand soll in Art. 7 Abs. 2 Bst. b EG-ZGB Rechnung getragen werden. Eine abschliessende Aufzählung dieser Aufgaben erscheint weder notwendig noch zweckmässig.

Die Amtsnotare des Amtes für Handelsregister und Notariate – auch jene des Handelsregisters – sind grundsätzlich für alle Fälle der Beurkundungen zuständig, mit Ausnahme derer, die in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Grundbuchverwalters liegen. Dies kommt durch die umfassend formulierte Beurkundungskompetenz in Art. 15 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB zum Ausdruck.

Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 35ter Abs. 1: In der Bestimmung von Art. 15 sind das Amtsnotariat und das Handelsregister eingeschlossen. Art. 15 Abs. 1 Bst. d EG-ZGB kann aufgehoben werden, da der Handelsregisterführer Amtsnotar im Amt für Handelsregister und Notariate ist und somit nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a EG-ZGB Beurkundungen als Amtsnotar durchführen kann. In Abs. 2 ist ein Hinweis auf das Handelsregister aufzunehmen und der Verweis auf den Handelsregisterführer entsprechend zu streichen. Gleiches gilt für Art. 35ter Abs. 1 Bst. a EG-ZGB.

Art. 35ter Abs. 2: Mit dieser neuen Bestimmung werden die kantonalen Urkundspersonen ermächtigt, elektronische Kopien sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Die Bestimmung ist absichtlich kurz gefasst, da die Verfahrensvorschriften sowie die technischen Vorschriften sachgerechter in einer Verordnung geregelt werden können. Die Bestimmung gibt vor, dass immer zuerst eine Urkunde in Papierform erstellt werden muss. Lediglich weitere Ausfertigungen oder Kopien dürfen elektronisch hergestellt und beglaubigt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Original der Urkunde klar identifizierbar ist. Würde zugelassen, dass bereits die Urschrift elektronisch erstellt werden dürfte, könnte zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, welches elektronische Dokument das Original und welches die Kopie ist. Da Urkunden vor allem der Rechtssicherheit dienen, muss immer feststellbar sein, welches Dokument das Original ist. Elektronische Ausfertigungen sind somit immer Kopien.

Damit sind Rechtsagenten oder nicht im Notarenregister eingetragene Rechtsanwälte (Art. 35ter Abs. 1) von der elektronischen Beglaubigung von Unterschriften und Kopien ausgeschlossen, da

diese nach geltendem Recht im Kanton St.Gallen keine Beurkundungen vornehmen dürfen, sondern lediglich die Beglaubigung von Unterschriften. Die Beglaubigung einer Unterschrift hat vor allem dort eine Bedeutung, wo Papierdokumente eingesetzt werden. Das Erstellen einer elektronisch beglaubigten Kopie davon wird daher kaum notwendig sein. Eine Ausnahme bildet hier allenfalls die beglaubigte Unterschrift auf der Anmeldung an das Handelsregister oder Grundbuch. Hier können aber die Amtsnotarinnen und -notare des Handelsregisters oder die Grundbuchverwalterinnen und -verwalter die elektronische Kopie erstellen. Zudem sind Rechtsagentinnen und -agenten in keinem Register verzeichnet und daher nur schwer zu identifizieren, was eine Ermächtigung zur Registrierung im Urkundspersonenregister des Bundes sehr aufwändig gestalten würde.

3.2 Staatsverwaltungsgesetz

Art. 30 Abs. 1: Mit der neuen Bestimmung in Art. 30 Abs. 1 wird der Gleichstellung der Amtsnotariate und des Handelsregisters Rechnung getragen.

Art. 30 Abs. 2: Das Amt für Handelsregister und Notariate übt alle Tätigkeiten aus, die von Gesetzes wegen oder durch Verordnung dem Amtsnotariat oder dem Handelsregister zugewiesen werden. Nach Art. 71 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) legt die Regierung die Organisation der Staatsverwaltung fest. Dementsprechend bestimmt sie auch die Zuständigkeit für die Führung des Amtsnotariates und des Handelsregisters. Diese Aufgabe ist gegenwärtig dem Amt für Handelsregister und Notariate im Departement des Innern zugewiesen. Die interne Organisation des Amtes ist Sache des Departementes. Nach Art. 15 Abs. 2 EG-ZGB sind das Amtsnotariat und das Handelsregister im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Demnach ist eine Verordnung über die Festlegung von Notariatskreisen entbehrlich.

Art. 30 Abs. 3: Nach Art. 27 KV kann eine Staatsaufgabe dezentral erfüllt werden, wenn insbesondere die Art der Aufgabe, wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen. Demnach können auch die Aufgaben des Amtsnotariates wie bisher an den Regionalstandorten erfüllt werden. Die Errichtung von Zweigstellen bedarf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage, weshalb die entsprechende Regelung in Art. 30 Abs. 3 gestrichen werden kann.

Art. 30 Abs. 4: Art. 30 Abs. 4 regelt die kantonale Aufsicht über das Handelsregister (Art. 927 Abs. 3 OR). Die Aufsicht bleibt hier unverändert beim Kantonsgericht.

3.3 Aufhebung des Gesetzes betreffend die Führung des Handelsregisters

Das Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890 (sGS 915.1) liegt in der Fassung vom 3. Juli 1911 vor. Es bestimmt die Wahl des Registerführers und dessen Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde, die Gebührenerhebung und Abrechnung mit der Staatskasse, die Entschädigung des Registerführers und Auskunftspflicht der Schuldbetreibungs- und Konkursämter. Das Gesetz ist veraltet und widerspiegelt nicht mehr die heutigen Gegebenheiten. Das Handelsregister ist längst ein Teil der Staatsverwaltung geworden, weshalb die Wahl des Amtsleiters und der Stellvertreter nach Staatsverwaltungsgesetz vorgenommen wird. Zu regeln ist lediglich noch das Bestehen des Handelsregisters und dessen Beaufsichtigung. Dies soll ebenfalls durch entsprechende Bestimmungen im Staatsverwaltungsgesetz erfolgen. Damit kann das Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890 aufgehoben werden. Nach Rechtsgültigkeit des XI. Nachtrags zum EG-ZGB sind zudem verschiedene Verordnungsbestimmungen anzupassen und Verordnungen aufzuheben. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über die Amtsnotariate vom 13. Juni 2000 (sGS 911.21).

4 Kostenfolge und Referendum

Die vorliegende Gesetzesänderung hat für den Kanton und für die Mehrheit der Gemeinden kaum direkte finanzielle Auswirkungen. Nimmt der Kanton St.Gallen am Urkundspersonenregister des Bundes teil, d.h. registriert sich das Departement des Innern als zuständige Behörde für die Ermächtigung zur Registrierung im Urkundspersonenregister des Bundes, können dem Kanton St.Gallen Kosten in Form eines Anteils an den Betriebsgebühren des Urkundspersonenregisters des Bundes anfallen. Diese werden vom Bund den Kantonen in Rechnung gestellt. Zurzeit sind die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Thurgau, Waadt und Uri beteiligt. Der Anteil des Kantons St.Gallen an den Betriebskosten dürfte sich in der Grössenordnung von 25'000 Franken jährlich bewegen. Ferner müssen Notare, die sich registrieren lassen wollen, über eine SuisselD eines zertifizierten Anbieters verfügen, mit der sie eine qualifizierte elektronische Unterschrift erzeugen können. Ferner ist eine Signatursoftware erforderlich. Hier fallen die Jahresgebühren der Zertifizierungsstelle an. Die Jahresgebühren für die SuisselD fallen auch bei den Gemeinden an, deren Grundbuchverwalter elektronisch beglaubigte Kopien von Urkunden erstellen. Die Gemeinden treten lediglich das Wechselnotariat an den Kanton ab, was jedoch gemessen an der heute noch bestehenden Anzahl Wechsel, die zu Protest gehen, kaum ins Gewicht fällt.

Der XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch einzutreten.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Entwurf der Regierung vom 6. Oktober 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Oktober 2015³ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:⁴

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942»⁵ wird wie folgt geändert:

VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates **und des Handelsregisters**

Art. 7¹ Das Amtsnotariat ist ~~im Erbrecht~~ in folgenden Fällen zuständig:

a) im Familienrecht:

1. ~~ZGB 361 Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen),~~
2. ZGB 361 Abs. 3 (Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen);

b) im Erbrecht:

1. ZGB 490 Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
2. ZGB 499, EG 78, 79 (~~Errichtung und~~ Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
3. ZGB 505 Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
4. ZGB 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
5. ZGB 512, EG 78, 79 (~~Errichtung und~~ Entgegennahme von Erbverträgen),
6. ZGB 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
7. ZGB 551 Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
8. ZGB 552, EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
9. ZGB 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
10. ZGB [554], 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
11. ZGB 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge, **Ausstellung einer Erbbescheinigung**),
12. ZGB 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
13. ZGB 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
14. ZGB 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
15. ZGB 580, 582 EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),

³ ABI 2015, ●●.

⁴ Vom Kantonsrat erlassen am ●●; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am ●●; in Vollzug ab ●●.

⁵ sGS 911.1.

16. ZGB 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
 17. ZGB 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
 18. ZGB 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
 19. ZGB 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
 20. ZGB 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
 21. ZGB 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
 22. ZGB 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
 23. ZGB 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
 24. ZGB 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren),
- c) **im Obligationenrecht:**
1. **OR 1035 (Wechselnotariat, Protest).**

² **Das Handelsregister ist in folgenden Fällen zuständig:**

- a) **im Obligationenrecht:**
 1. **OR 927 (Führen des Handelsregisters).**
- b) **Aufgaben, die dem Handelsregister durch die besondere Gesetzgebung des Bundes übertragen werden.**

Art. 10 wird aufgehoben.

I. Öffentliche Beurkundung 1. Zuständigkeit

Art. 15. ¹ Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) das **Amtsnotariat und das Handelsregister** in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
- b) der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:
 1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
 2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195a ZGB);
 3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
 4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).
- c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
- d) ~~der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anlehensobligationen;~~
- e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.

² ~~Die Amtsnotare, Das Amtsnotariat, das Handelsregister und~~ der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt ~~und der Handelsregisterführer~~ sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.

Zuständigkeit

Art. 35ter. ¹ Es sind zuständig:

- a) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalendarischen Daten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, **das Handelsregister**, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber, ~~sowie~~ der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen ~~sowie der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen~~;

- b) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, und der Rechtsagent, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

² **Urkundspersonen nach Art. 15 dieses Erlasses können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.**

II.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»⁶ wird wie folgt geändert:

*Amtsnotariat **und Handelsregister***

Art. 30. ¹ Das Amtsnotariat **und das Handelsregister** ~~erfüllt die ihm~~ **erfüllen die ihnen** durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Die Regierung legt durch Verordnung ~~Notariatskreise~~ **die Zuständigkeit für die Führung des Amtsnotariates und des Handelsregisters** fest.⁷

³ ~~Sie setzt im Notariatskreis ein Amtsnotariat ein und bestimmt dessen Sitz. Sie kann Zweigstellen errichten.~~

⁴ **Die kantonale Aufsichtsbehörde für das Betreibungs- und Konkurswesen übt die Aufsicht über das Handelsregister aus.**⁸

III.

Der Erlass «Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890»⁹ wird aufgehoben.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁶ sGS 140.1.

⁷ Amt für Handelsregister und Notariate.

⁸ Art. 13 f. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, sGS 971.1.

⁹ nGS 18-97 (sGS 915.1).